

Friedhofsgebührenverordnung

der Gemeinde Prägraten am Großvenediger

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. in seiner Sitzung vom 16. Februar 2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsg Gebühr:

- beim neuen Friedhof zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte
- beim alten Kirchenfriedhof mit der Neubelegung eines Grabes; in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung
- Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsg Gebühr

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Benützungsg Gebühren eingehoben.
Alte und neue Friedhofsanlage:

a) für ein Familiengrab ohne Einfassung	€ 945,--
b) für ein Reihengrab ohne Einfassung	€ 355,--
c) für ein Urnengrab	€ 355,--

Weiters ist für das Urnengrab eine einmalige Errichtungsg Gebühr in Höhe von € 1.100,-- zu entrichten.

Die vorhin genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

§ 3 Verlängerungsg Gebühr

Die Verlängerungsg Gebühr für weitere 10 Jahre beträgt:

Alte und neue Friedhofsanlage:

a) für ein Familiengrab ohne Einfassung	€ 630,--
b) für ein Reihengrab ohne Einfassung	€ 240,--
c) für ein Urnengrab	€ 240,--

§ 4
Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Gemeinde hebt für die von ihr bewerkstelligte Graberrichtung eine Gebühr in der Höhe von € 445,-- und für die Tieferlegung eine Zusatzgebühr in der Höhe von € 130,-- ein.
- (2) Für die Öffnung und Schließung von Urnengräbern hebt die Gemeinde eine Gebühr in der Höhe von € 100,-- ein.

§ 5
Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 240,-- (pro Aufbahrung und inkl. Kerzen)
- (2) Die Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt EUR 200,--
- (3) Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes beträgt EUR 35,-- (pro angefangenen Tag)

§ 6
Exhumierung

Die anfallenden Kosten einer eventuellen Exhumierung oder Umlegung sind vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.

§ 7
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Prägraten a.G., am 21.02.2012



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Andreas Reiner

Angeschlagen am: 21.02.2012
Abzunehmen am: 07.03.2012
Abgenommen am: - 7. MRZ. 2012

Aktenvermerk:

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., 08.03.2012



Anton Heitzl



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a
BEZIRK LIENZ

Zahl: 817-0/2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2012 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung der Friedhofsgebührenverordnung ab 01.01.2013

Verordnung über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung

§ 1.

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Prägraten a.G. vom 07.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 50,- je Stunde und Beschäftigtem

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, beim Gemeindeamt Prägraten a.G. schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.



Der Bürgermeister:

Anton Steiner

Angeschlagen am:	01.10.2012
Abzunehmen am:	16.10.2012
Abgenommen am:	16. OKT. 2012

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., 24. OKT. 2012



DER BÜRGERMEISTER:

Anton Kerns